

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

X ZR 50/67

URTEIL

Verkündet am

9. April 1970

Schwingen,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Oberingenieurs Karl B [REDACTED], Mü [REDACTED]-Sp [REDACTED],
Kl [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Josef E [REDACTED] KG, gesetzlich vertreten durch
ihre persönlich haftende Gesellschafterin Hans und Peter
E [REDACTED] GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer
Peter E [REDACTED], So [REDACTED]/A [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. April 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Schneider, Trüstedt, Ballhaus und Dr. Bruchhausen für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 10. Mai 1967 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Erfinder einer Skisicherheitsbindung, die er am 10. Februar 1964 in der Bundesrepublik (B ■■■ I c/■ b) und am 16. März 1964 - mit umfassendem Inhalt - in Österreich (■ A ■■■/64 - ■/■c -) zur Erteilung eines Patents angemeldet hat. Die österreichische Anmeldung betrifft eine Vorderbacken-Sicherheitsbindung und eine Fersen-Sicherheitsbindung, die durch ein Zugkabel funktionsmäßig miteinander verbunden sind, sowie eine von der Vorderbackenbindung unabhängige, am Absatz angreifende Kippsicherheitsbindung (Figuren 14, 15 und 5).

Ende 1964 und Anfang 1965 setzte sich der Kläger wegen der Verwertung der Erfindung mit verschiedenen deutschen Skibindungsherstellern, darunter der Beklagten, in Verbindung.

Die Beklagte hatte damals eine Sicherheitsbindung entwickelt und erprobt, der eine österreichische Patentanmeldung des Hoteliers Richard Er [REDACTED] vom 20. März 1964 (Aktenz. [REDACTED] A [REDACTED]/64 - [REDACTED] c) und eine eigene deutsche Patentanmeldung, bei der Er [REDACTED] und ihr Angestellter Sch [REDACTED] als Erfinder benannt waren, vom 8. Juli 1964 (Aktenz. E [REDACTED] [REDACTED] I c / [REDACTED] b) zugrunde lagen.

Am Samstag, dem 23. Januar 1965, fanden in den Geschäftsräumen der Beklagten in So [REDACTED] Verhandlungen statt. Der Kläger zeigte dabei ein Modell und seine österreichischen Anmeldungsunterlagen. Es ergab sich, daß die österreichische Anmeldung des Klägers wesentliche Gedanken der jüngeren Anmeldung Er [REDACTED] vorwegnahm. Die Beklagte war deshalb an einer Lizenz an einem Teil der älteren österreichischen Anmeldung des Klägers interessiert. Die Verhandlungen wurden aus diesem Grunde am Nachmittag desselben Tages im Büro des Patentanwalts Dr. L [REDACTED], der die Beklagte damals beriet, in Au [REDACTED] fortgesetzt. Gegenstand der Erörterung, an der von der Beklagten der Geschäftsführer Peter E [REDACTED] und der Angestellte A [REDACTED] teilnahmen, war der Abschluß eines Lizenzvertrages mit dem Kläger über dessen Absatz-Kippsicherheitsbindung. Die übrigen Erfindungsteile der österreichischen Anmeldung des Klägers interessierten die Beklagte nicht. Es wurde vor allem über die Vornahme von Auslandsanmeldungen und über die von der Beklagten zu zahlenden Lizenzgebühren gesprochen. Während der Erörterung, die mehrere Stunden dauerte, machte Patentanwalt Dr. L [REDACTED] eine Reihe von Notizen.

In dem an die Besprechung anschließenden Schriftwechsel ergaben sich Meinungsverschiedenheiten über den



Umfang der vorzunehmenden Auslandsanmeldungen. Der Kläger legte Wert darauf, daß der gesamte Inhalt seiner österreichischen Anmeldung zum Gegenstand von Auslandsanmeldungen gemacht werde. Die Beklagte und Dr. L. wiesen darauf hin, daß in Augsburg vereinbart worden sei, nur die Absatz-Kippsicherheitsbindung im Ausland anzumelden.

Mit Schreiben vom 15. Februar 1965 übersandte Patentanwalt Dr. L. dem Kläger einen schriftlichen Vertrag, den er auf Grund seiner Notizen ausgearbeitet hatte. Der Kläger unterschrieb diesen Vertrag nicht und trat mit einem Konkurrenzunternehmen der Beklagten, mit dem er schon während der Verhandlungen mit der Beklagten in Verbindung gestanden hatte, in Vertragsbeziehungen.

Mit Schreiben ebenfalls vom 15. Februar 1965 ließ der Kläger der Beklagten durch seine erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten mitteilen, es sei zwischen den Parteien kein Lizenzvertrag zustande gekommen, und vorsorglich den etwa zustande gekommenen Vertrag fristlos kündigen, weil

- a) Erlebach absprachewidrig in seine gesamten Anmeldungsunterlagen Einsicht gegeben worden sei und
- b) Patentanwalt Dr. L. die ihm überlassenen Anmeldungsunterlagen erst am 11. Februar 1965 - nach Ablauf der Prioritätsfrist aus der deutschen Anmeldung - zurückgegeben habe.

Die Beklagte vertrat die Ansicht, daß der Vertrag zustande gekommen sei und der Kläger keinen wichtigen Grund zur Kündigung gehabt habe.

Mit der Klage erstrebt der Kläger die Feststellung, daß zwischen den Parteien kein Lizenzvertrag bestehe.

Der Kläger hat vorgetragen: Bei der Besprechung in Au [REDACTED] sei nur über einzelne Punkte eines später abzuschließenden Lizenzvertrages eine Einigung erzielt worden. Es sei damals nicht möglich gewesen, die patentrechtliche Lage abschließend zu klären. Der Umfang der Auslandsanmeldungen habe deshalb nicht festgelegt werden können. Auch die Regelung der Art der Lizenz, der Vertragsdauer, der Kündigungsmöglichkeiten und der Modalitäten für die Zahlung der Lizenzgebühren sei offengeblieben. Er, der Kläger, habe damals der Beklagten auch keine feste Zusage geben können, weil er bis zum 30. Januar 1965 an ein Angebot an eine Konkurrenzfirma der Beklagten gebunden gewesen sei.

Der Lizenzvertrag sei aber auch, wenn er zustande gekommen sei, durch die fristlose Kündigung beendet worden. Zu den im Schreiben vom 15. Februar 1965 genannten Gründen komme als weiterer Kündigungsgrund hinzu, daß ihm angesonnen worden sei, für die beabsichtigte US-Anmeldung eine unrichtige Erfindererklärung abzugeben und einen falschen Erfindereid zu leisten.

Der Kläger hat folgenden Antrag gestellt:

Es wird festgestellt, daß zwischen den Parteien kein die Absatzsicherheitsbindung gemäß der österreichischen Patentanmeldung [REDACTED] A [REDACTED]/64 - [REDACTED]/[REDACTED]c sowie nach den entsprechenden Patentanmeldungen in anderen Ländern betreffender Lizenzvertrag besteht.

12

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen: Bei der Besprechung am 23. Januar 1965 sei über alle wesentlichen Punkte, nämlich über Lizenzgegenstand, Lizenzgebühr und Auslandsanmeldungen, Einigkeit erzielt worden. Es habe auch kein Zweifel bestanden, daß es sich um eine ausschließliche Lizenz handeln sollte. Die übrigen Punkte seien ohnehin nebensächlich gewesen. Es sei klar gewesen, daß die Parteien sich binden wollten, daß keine weiteren Verhandlungen mehr erfolgen sollten und daß die noch anzufertigende Vertragsurkunde nur den Zweck haben sollte, die getroffene Vereinbarung niederzulegen. Der Kläger habe sich am Schluß der Besprechung erkundigt, ob die mündliche Vereinbarung gültig sei und, als dies bejaht worden sei, mit den übrigen Beteiligten einen Händedruck gewechselt und die Gültigkeit der Vereinbarung bekräftigt.

Einen wichtigen Grund zur Kündigung des Lizenzvertrages habe der Kläger nicht gehabt. Der Offenlegung seiner Anmeldungsunterlagen an Er [REDACTED] habe der Kläger zugestimmt. Für die Rücksendung seiner Anmeldungsunterlagen habe der Kläger selbst Frist bis zum 11. Februar 1965 gesetzt; diese Frist sei eingehalten worden. Die Bedeutung der Erfindererklärung für die amerikanische Anmeldung sei ihr, der Beklagten, nicht bekannt gewesen.

Das Landgericht hat nach Vernehmung der Zeugen Dr. L [REDACTED] und A [REDACTED] der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat nach erneuter Vernehmung der Zeugen Dr. L [REDACTED] und A [REDACTED] und nach Vernehmung der Zeugen Er [REDACTED] und Sch [REDACTED], eines Angestellten der Beklagten, der bei der Besprechung in So [REDACTED] zeitweise

zugegen war, das Urteil des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist auf Grund des Vortrags der Parteien und auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß bei der Besprechung am 23. Januar 1965 im Büro des Patentanwalts Dr. L. ein Lizenzvertrag zustande gekommen sei. Die Parteien seien, so führt das Berufungsgericht aus, bei dieser Besprechung nach ihrem übereinstimmenden Vortrag über den Lizenzgegenstand und über die von der Beklagten zu zahlenden Lizenzgebühren einig geworden. Nach dem Inhalt des vorgelegten Schriftwechsels sei auch Einigkeit darüber erzielt worden, daß die Beklagte die Fersenautomatik der Bindung des Klägers in mehreren ausländischen Staaten zum Patent anzumelden habe. Mit der Einigung über diese Punkte hätten die Parteien nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht einen späteren Vertragsschluß vorbereiten, sondern vertragliche Verpflichtungen begründen wollen. Der Kläger habe sich am Schluß der Besprechung erkundigt, ob das Vereinbarung gelte, und auf die Erklärung des Patentanwalts Dr. L., daß auch mündlich geschlossene Verträge grundsätzlich gültig seien, einen Handschlag mit dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten

gewechselt und dabei sinngemäß bemerkt "auf ein Manneswort, es gilt". Das Berufungsgericht folgert hieraus, die Parteien hätten sich bei dieser Besprechung vertraglich binden und nicht die spätere schriftliche Niederlegung der Vereinbarung abwarten wollen. Die Niederlegung der Vereinbarung in dem mit Schreiben des Patentanwalts Dr. L. [REDACTED] vom 15. Februar 1965 übersandten Vertragsentwurf habe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur noch "deklaratorische Bedeutung" haben sollen.

1. Die Rügen, mit denen die Revision die auf Grund der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts angreift, sind nicht begründet.

a) Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussagen der Zeugen Dr. L. [REDACTED] und A. [REDACTED] festgestellt, daß am Schluß der Besprechung am 23. Januar 1965 die Frage nach der Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen aufgeworfen worden sei, und daß nach der Bejahung dieser Frage ein Händedruck gewechselt worden sei, bei dem der Kläger zum Ausdruck gebracht habe, daß er die getroffene Vereinbarung als verbindlich betrachte. Das Berufungsgericht hat dabei (BU S. 15) darauf hingewiesen, daß die Aussagen der Zeugen Dr. L. [REDACTED] und A. [REDACTED] in diesem Punkte frei von Widersprüchen seien sowohl im Vergleich der Aussagen miteinander als auch im Vergleich zu den Aussagen der Zeugen im erstinstanzlichen Verfahren. In diesem Punkte sind weder in dem Schriftsatz des Klägers vom 27. April 1967 noch in der schriftlichen Revisionsbegründung Widersprüche aufgezeigt worden.

b) Das Berufungsgericht ist auf alle vom Kläger erhobenen Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen

Dr. L. [REDACTED] und A. [REDACTED] eingegangen. Soweit die darauf bezogenen Fragen des Klägers bei der Vernehmung des Zeugen Dr. L. [REDACTED] nicht zugelassen worden sind, hat das Berufungsgericht die den Fragen zugrunde liegenden Vorwürfe als wahr unterstellt. Das gilt ersichtlich auch für den Vorwurf, der Zeuge Dr. L. [REDACTED] habe nach der Beendigung des Auftragsverhältnisses mit der Firma M. [REDACTED] dem Zeugen Sch. [REDACTED] empfohlen, von der Firma M. [REDACTED] zu der Beklagten überzuwechseln. Das Berufungsgericht ist zwar auf diesen Vorwurf nicht gesondert eingegangen. Es hat jedoch zugunsten des Klägers ganz allgemein unterstellt, daß sich der Zeuge Dr. L. [REDACTED] nach Lösung seiner Beziehungen zu der Firma M. [REDACTED] dieser gegenüber standesrechtlich unkorrekt verhalten habe. Diese Unterstellung traf in ihrem wesentlichen Kern auch den nach Ansicht der Revision übergebenen Vorwurf der Abwerbung des Zeugen Sch. [REDACTED]. Das Berufungsgericht hat jedoch alle vom Kläger vorgebrachten Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen Dr. L. [REDACTED] und A. [REDACTED] nicht für durchgreifend erachtet. Mit ihren dagegen gerichteten Angriffen begibt sich die Revision auf das Gebiet der Beweiswürdigung, die allein dem Tatrichter zusteht.

2. Die Revision wendet sich weiter gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Parteien hätten sich bei der Besprechung am 23. Januar 1965 vertraglich binden wollen. Auch damit kann die Revision keinen Erfolg haben.

Bei den Ausführungen des Berufungsgerichts über die Bedeutung des durch Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalts handelt es sich rechtlich um die Auslegung der am Schluß der Besprechung am 23. Januar 1965 abgegebenen Erklärung, daß das Vereinbarte gelten solle. Diese

Erklärung brauchte, wie der Revision zuzugeben ist, nicht notwendig zu bedeuten, daß sich die Parteien bereits vertraglich binden wollten; sie konnte auch besagen, daß sie über die erörterten Punkte einig seien und darüber nicht mehr verhandeln wollten. Das hat auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Denn es hat geprüft, ob die Einigung der Parteien über den Lizenzgegenstand, über die Lizenzhöhe und über die Vornahme von Auslandsanmeldungen "planenden Charakter" hatte oder bereits zu einem "festen Vertragsschluß" führte. Es ist dabei unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und des späteren Schriftwechsels zu der Auffassung gelangt, der Vertragswille der Parteien sei auf den Abschluß eines Lizenzvertrages gerichtet gewesen. Diese Auslegung der abgegebenen Erklärungen ist der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nur in beschränktem Umfang zugänglich. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision, das Berufungsgericht habe wesentliche Umstände fehlerhaft oder überhaupt nicht gewürdigt, greifen nicht durch.

a) Das Interesse des Klägers an einer schnellen Klärung wegen des bevorstehenden Ablaufs der Prioritätsfrist, das nach Ansicht der Revision nicht genügend berücksichtigt worden ist, spricht nicht gegen, sondern für die Auffassung des Berufungsgerichts. Denn es widerspricht der Lebenserfahrung, daß die Beklagte bereit gewesen wäre, die Kosten der Auslandsanmeldungen aufzuwenden, solange nicht auch ihren Interessen durch eine verbindliche Lizenzzusage, die nicht mehr durch Meinungsverschiedenheiten in noch offenen Punkten in Frage gestellt werden konnte, Rechnung getragen worden war.

b) In den Schreiben des Klägers vom 24. und vom 30. Januar 1965, die nach Ansicht des Berufungsgerichts

für einen bereits erfolgten Abschluß des Lizenzvertrages sprechen, ist zwar nicht von einem "geschlossenen Vertrag" die Rede. In dem Schreiben vom 24. Januar 1965 bedankt sich der Kläger jedoch für den "Abschluß" der Angelegenheit "in einer geradezu unglaublichen Zeit". In dem Schreiben vom 30. Januar 1965 hebt der Kläger die "in angenehmer Weise" erzielte "Übereinstimmung in allen wichtigen Fragen" hervor. Ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen anerkannte Auslegungsregeln ist auch um so weniger ersichtlich, weil die Schreiben, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, keinerlei Hinweis in der Richtung enthalten, daß nach der Ansicht des Klägers noch irgendetwas hätte geschehen sollen, um das Lizenzverhältnis endgültig zu begründen.

In seinem Schreiben vom 15. Februar 1965, dem der von ihm ausgearbeitete schriftliche Vertrag beilag, macht zwar Patentanwalt Dr. I. [REDACTED] die Vornahme der weiteren Maßnahmen für die Durchführung der Auslandsanmeldungen von der Unterzeichnung des Vertrages durch den Kläger abhängig. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dieses Schreiben spreche nicht gegen die Annahme eines vorausgegangenen Vertragschlusses, weil inzwischen die ersten Differenzen zwischen den Parteien aufgetreten seien. Diese Würdigung des Schreibens ist möglich. Sie kann deshalb aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

c) Auf die Behauptung des Klägers, er sei am 23. Januar 1965 noch an ein bis zum 30. Januar 1965 befristetes Vertragsangebot an die Firma M. [REDACTED] gebunden gewesen, ist das Berufungsgericht eingegangen. Es hat ausgeführt, dieses Angebot sei kein rechtliches Hindernis für den Abschluß des Lizenzvertrages mit der Beklagten gewesen, sondern habe

den Kläger nur mit dem Risiko belastet, daß er der Firma M[REDACTED] habe schadenersatzpflichtig werden können. Es brauchte nicht noch besonders hervorzuheben, daß der Kläger aus seinem, auch von der Revision besonders betonten Interesse an einer schnellen Klärung bereit gewesen sein kann, dieses Risiko einzugehen, zumal er, wie das Berufungsgericht als unstreitig feststellt, nicht einmal auf die behauptete Bindung hingewiesen hat.

d) Der Vorschlag des Zeugen Dr. L[REDACTED] vom 3. Februar 1965, den Lizenzsatz ohne Staffelung auf 3 % zu erhöhen und den Zeugen Er[REDACTED] mit einem Prozent zu beteiligen, läßt entgegen der Ansicht der Revision nicht darauf schließen, daß sich die Beklagte damals selbst noch nicht vertraglich für gebunden gehalten habe, auch wenn der Zeuge dem Kläger damals nach dessen Behauptung erklärt hat, er müsse sich mit der Minderung einverstanden erklären, "sonst würde es sich zerschlagen". Denn der Vorschlag lief darauf hinaus, Erlebach noch in den Lizenzvertrag einzubeziehen. Das konnte auch nach bereits erfolgtem Abschluß des Vertrages geschehen. Was sich im Falle der Ablehnung des Vertrages zerschlagen würde, ist nach der eigenen Darstellung des Klägers nicht gesagt worden. Daß damit das Zustandekommen des Vertrages gemeint gewesen sei, hat der Kläger in den Tatsacheninstanzen selbst nicht geltend gemacht.

e) Es konnte für die Beurteilung des Zustandekommens des Lizenzvortrages auch keine Rolle spielen, ob der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten dem Zeugen Er[REDACTED] Ende Januar 1965 auf Befragen erklärt hat, es liege bereits ein Vorvertrag mit dem Kläger vor, ein ausführlicher Vertrag solle später ab-

geschlossen werden. Denn es konnte für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht darauf ankommen, ob ein an der Besprechung am 23. Januar 1965 Beteiligter, der nicht Jurist ist, die dabei getroffene Vereinbarung einem Dritten gegenüber rechtlich als Vorvertrag oder als Lizenzvertrag qualifiziert hat. Mit der Rüge, das Berufungsgericht habe die in Rede stehende, unter Beweis gestellte Behauptung übergangen, kann die Revision daher keinen Erfolg haben.

3. Die Revision ist im Gegensatz zum Berufungsgericht der Ansicht, daß die Einigung über den Lizenzgegenstand und über die zu zahlende Lizenzgebühr für das Zustandekommen eines Lizenzvertrages nicht ausreiche. Sie hält eine Einigung darüber, ob eine einfache oder eine ausschließliche Lizenz eingeräumt werden sollte, für unerlässlich, weil die Bestimmung der Art der Lizenz dem Rechtsgeschäft seinen rechtlichen Charakter verleihe und daher einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bilde. Deshalb hätte das Berufungsgericht, so meint die Revision, klären müssen, ob die Parteien eine einfache oder eine ausschließliche Lizenz begründen wollten. Das Berufungsgericht habe auch die nach § 154 BGB notwendige Prüfung unterlassen, welche Bedeutung die Parteien der offengebliebenen Regelung über die Laufzeit des Lizenzvertrages und die Kündigungsmöglichkeiten beigelegt hätten. Auch mit diesen Rügen kann die Revision nicht durchdringen.

a) Eine gesetzliche Regelung des Lizenzvertrages besteht nicht. Die notwendigen Erfordernisse eines solchen Vertrages sind daher aus seiner Eigenart zu entnehmen. Die Besonderheiten eines Lizenzvertrages über eine technische Erfindung ergeben sich aus dem wirtschaftlichen Zweck des

Vertrages, dem Lizenznehmer die wirtschaftliche Ausnutzung der Erfindung zu ermöglichen. Zum notwendigen Inhalt eines Lizenzvertrages über eine technische Erfindung gehört daher die Einigung über die Einräumung des Benutzungsrechts an einer näher bestimmten oder jedenfalls bestimmbarer Erfindung und, soweit dafür eine Vergütung geleistet werden soll, die Einigung über die Vergütung. Für die Auswirkungen des Vertrages kann es zwar, wie die Revision darlegt und auch das Berufungsgericht nicht verkannt hat, von erheblicher Bedeutung sein, ob das Benutzungsrecht ausschließlich oder nicht ausschließlich sein soll. Die Regelung dieser Frage betrifft jedoch die Ausgestaltung des Benutzungsrechts und damit die nähere Bestimmung des Inhalts der Vereinbarung. Für das Zustandekommen eines Lizenzvertrages ist es nicht erforderlich, daß dessen Gesamtinhalt ausdrücklich vereinbart wird; das Fehlende kann sich aus dem Gesetz ergeben oder durch Auslegung zu ermitteln sein (BGB-RGRK 11. Aufl. Anm. 6 vor § 145 BGB). Hier kommt freilich nur eine Auslegung der Erklärungen der Vertragschließenden in Betracht, für die der unstreitige Sachverhalt und die Feststellungen des Berufungsgerichts Anhaltspunkte geben können. Zu welchem Ergebnis die Auslegung führt, brauchte das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu prüfen, da es für die Entscheidung in diesem Rechtsstreit nicht auf den Inhalt, sondern auf das Zustandekommen des Lizenzvertrages ankommt.

b) Das Berufungsgericht hat zwar nicht gesondert geprüft, welche Bedeutung die Parteien den Punkten beigemessen haben, von denen es annimmt, daß sie bei der Besprechung am 23. Januar 1965 nicht geregelt worden seien. Es hat jedoch im einzelnen dargelegt, daß die Parteien

trotz der fehlenden Einigung über einzelne Punkte, die üblicherweise in einem Lizenzvertrag geregelt werden, den Willen bekundet haben, den Vertrag abzuschließen. Es hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen (BU S. 15/16), daß der Kläger selbst in seinem Schreiben vom 30. Januar 1965 die erzielte Übereinstimmung "in allen wichtigen Fragen" hervorgehoben und mit keinem Wort von der Notwendigkeit weiterer Verhandlungen oder von einem noch ausstehenden endgültigen Vertragsschluß gesprochen habe. Damit hat das Berufungsgericht hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß die Parteien den Lizenzvertrag ohne Rücksicht auf noch offene Punkte abschließen wollten, nachdem sie sich über die für sie wichtigen Punkte geeinigt hatten, und daß demzufolge für die Anwendung der Auslegungsregel des § 154 Abs. 1 BGB kein Raum sein konnte. Von dem Fehlen einer Begründung des angefochtenen Urteils (§ 551 Nr. 7 ZPO) kann danach keine Rede sein.

II. Ein Begründungsmangel im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO liegt auch nicht darin, daß das Berufungsgericht die Prüfung unterlassen hat, ob der bei der Besprechung am 23. Januar 1965 zustande gekommene Vertrag nachträglich wieder aufgehoben worden ist. Zu einer solchen Prüfung hatte das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision keinen Anlaß.

Der Kläger hat in den Tatsacheninstanzen selbst nicht geltend gemacht, daß durch das am 3. Februar 1965 geführte Telefongespräch der am 23. Januar 1965 abgeschlossene Lizenzvertrag aufgehoben worden sei. Dafür bot auch der eigene Vortrag des Klägers keine zureichende Grundlage.

III. Die vom Kläger ausgesprochene Kündigung des Lizenzvertrages hat das Berufungsgericht nicht als berechtigt angesehen, weil der Kläger keinen wichtigen Grund zur Kündigung gehabt habe. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Einsichtnahme in seine gesamten Anmeldungsunterlagen durch den Zeugen Erlebach habe der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zugestimmt. Für die Rückgabe der von dem Zeugen Dr. L. [REDACTED] angeforderten Anmeldungsunterlagen habe der Kläger selbst eine Frist bis zum 11. Februar 1965 gesetzt. An diesem Tage habe er die Unterlagen unstreitig erhalten. Es sei, um die Kosten für selbständige Nachanmeldungen in den USA zu sparen, schon bei der Besprechung am 23. Januar 1965 von dem Zeugen Dr. L. [REDACTED] vorgeschlagen worden, die deutsche Anmeldung der Beklagten und einen Teil der österreichischen Anmeldung des Klägers zu einer Anmeldung zusammenzufassen und den Kläger sowie die Zeugen Er. [REDACTED] und Sch. [REDACTED] als Miterfinder anzugeben. Der Vertragsschluß sei hieran nicht gescheitert. Es stelle daher keinen wichtigen Grund für die Kündigung des Lizenzvertrages dar, daß der Zeuge Dr. L. [REDACTED] mit Schreiben vom 24. Februar 1965 für die beabsichtigte US-Anmeldung eine objektiv unrichtige Erfindererklärung angefordert habe. Daß der Zeuge Dr. L. [REDACTED] den Kläger zur Abgabe eines falschen Erfindereides aufgefordert habe, ergebe sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht.

1. Der Angriff der Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe sich mit der Einsichtnahme durch Er. [REDACTED] in seine gesamten Anmeldungsunterlagen einverstanden erklärt, ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat diese Feststellung auf Grund der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Dr. L. [REDACTED], A. [REDACTED] und Sch. [REDACTED] getroffen. Diese Zeugen haben über den Hergang selbst be-

richtet, während der Briefwechsel zwischen dem Kläger und Er [REDACTED] allenfalls Schlüsse auf die allgemeine Einstellung des Klägers zuließ. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Aussagen der Zeugen geprüft hat und ihnen, weil es die Zeugen für glaubwürdig gehalten hat, gefolgt ist. Es besteht kein Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht den Schriftwechsel überschen hätte. Da sein Inhalt den Zeugenaussagen nicht entgegensteht, brauchte das Berufungsgericht nicht besonders darauf einzugehen.

2. Es läßt entgegen der Ansicht der Revision keinen Rechtsfehler erkennen, daß das Berufungsgericht in der erst am 11. Februar 1965 erfolgten Rückgabe der dem Zeugen Dr. L [REDACTED] überlassenen Anmeldungsunterlagen keinen wichtigen Grund zur Kündigung des Lizenzvertrages gesehen hat. Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß zu der Prüfung, ob damit dem Interesse des Klägers genügend Rechnung getragen wurde. Denn der Kläger muß sich seine eigene Erklärung entgegenhalten lassen, mit der er eine Frist bis zum 11. Februar 1965 gesetzt hatte. Er kann keinen Kündigungsgrund daraus herleiten, daß er die Unterlagen am Tage des Ablaufs der von ihm selbst gesetzten Frist zurückerhalten hat.

3. Die Ansicht der Revision, aus dem Schreiben des Patentanwalts Dr. L [REDACTED] vom 15. Februar 1965 ergebe sich die Aufforderung an den Kläger, einen Erfindereid für die amerikanische Anmeldung zu leisten, ist unzutreffend. In diesem Schreiben hat Patentanwalt Dr. L [REDACTED] zwar - um die Dringlichkeit zu unterstreichen - darauf hingewiesen, daß die amerikanische Anmeldung bis zum 16. März 1965 einge-

reicht werden müsse und bis dahin noch die Übersetzung zu fertigen und der Erfindereid vor einem amerikanischen Konsulat zu unterzeichnen sei. Das Schreiben geht jedoch nicht über die Aufzählung der damals von Patentanwalt Dr. L. [REDACTED] noch für erforderlich gehaltenen Maßnahmen hinaus und enthält keine Aufforderung, den Erfindereid, der damals unstreitig nicht mehr obligatorisch war, tatsächlich zu leisten. Mit dem Schreiben vom 24. Februar 1965, das nach seinem Inhalt abschließenden Charakter hatte, ist der Kläger für die US-Anmeldung nur um Unterzeichnung einer Erfindererklärung gebeten worden. Die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, eine Aufforderung an den Kläger, einen falschen Erfindereid zu leisten, sei den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, ist hiernach nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht brauchte daher nicht zu prüfen, ob eine solche Aufforderung einen wichtigen Grund zur Kündigung des Lizenzvertrages hätte geben können. Die Ausführungen der Revision hierzu gehen mithin ins Leere.

4. Das Berufungsgericht hat entgegen der Ansicht der Revision nicht außer acht gelassen, daß Patentanwalt Dr. L. [REDACTED] den Kläger am 23. Januar 1965 bei der Erörterung der Erfinderbenennung für die beabsichtigte US-Anmeldung nicht über die möglichen Folgen einer unrichtigen Erfindererklärung unterrichtet hat. Denn es hat gerade geprüft, ob der Kläger, der gegen eine Handhabung, deren mangelnde Korrektheit auch ihm erkennbar war, keine Einwendungen erhoben hatte, im Hinblick auf die ihm damals noch nicht bekannten Folgen der in Aussicht genommenen unrichtigen Erfindererklärung zur Kündigung des Lizenzvertrages berechtigt war. Das Berufungsgericht ist dabei davon ausgegangen, daß die objektiv unrichtige Angabe, Er. [REDACTED], der Kläger und Schubert seien "joint inventors", die

Wirksamkeit der US-Anmeldung in Frage stellte. Es hat jedoch darauf hingewiesen, daß die Beklagte kein Interesse an einem Verlust der Anmeldung gehabt haben könne, weil sie davon auch selbst betroffen worden wäre. Soweit die Revision das unter Hinweis auf vermeintliche Vorteile der Beklagten im Hinblick auf das Prioritätsrecht auf Grund der deutschen Anmeldung der Beklagten vom 8. Juli 1964 bezweifelt, übersieht sie, daß der Inhalt dieser deutschen Anmeldung in die beabsichtigte US-Anmeldung aufgenommen werden sollte. Auf den Vortrag des Klägers über die Strafbarkeit einer unrichtigen Erfindererklärung ist das Berufungsgericht nicht eingegangen. Der Kläger hat im Rechtsstreit aber auch nur darauf hingewiesen, daß eine wissentlich unrichtige Erfindererklärung nach amerikanischem Recht strafbar sei. Er hat selbst nicht behauptet und ersichtlich auch nicht behaupten können, daß er wegen einer unrichtigen Erklärung eine Strafverfolgung in der Bundesrepublik hätte besorgen müssen. Deshalb hat das Berufungsgericht diesem Vortrag offenbar keine entscheidungserhebliche Bedeutung beigemessen. Für die Annahme, daß das Berufungsgericht den Vortrag des Klägers übersehen hätte, besteht kein ausreichender Anhalt. Von unrichtigen Voraussetzungen ist das Berufungsgericht nur insofern ausgegangen, als es angenommen hat, durch das beabsichtigte Vorgehen habe dem Erfindungsanteil Er [REDACTED] an der geplanten US-Anmeldung ein ihm nicht zukommender Prioritätstag verschafft werden sollen. Diese Annahme steht im Widerspruch zu dem Akteninhalt. Denn nach dem Entwurf der Erfindererklärung sollten bei der geplanten US-Anmeldung für die einzelnen Anmeldungsteile verschiedene Prioritäten beansprucht werden. Durch den Irrtum des Berufungsgerichts in diesem Punkt wird der Kläger nicht beschwert.

12

Der Standpunkt des Berufungsgerichts, daß das Verhalten des Patentanwalts Dr. L. dem Kläger keinen wichtigen Grund zur Kündigung des hier in Rede stehenden Dauerschuldverhältnisses gegeben habe, unterliegt der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nur in der Richtung, ob die gebotene umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles erfolgt ist und ob die sich daraus ergebenden Gesichtspunkte für die rechtliche Beurteilung entsprechend beachtet sind (vgl. dazu Benkard, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz 5. Aufl. Rdn. 95 zu § 9 PatG m. N.). In dieser Hinsicht läßt das angefochtene Urteil keinen Fehler zum Nachteil des Klägers erkennen. Es ist entgegen der Ansicht der Revision nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei seiner Gesamtwürdigung auch berücksichtigt hat, daß sich der Kläger jedenfalls über die Unkorrektheit des beabsichtigten Vorgehens im klaren sein mußte und daß ein Schaden, der - wie schon (vgl. oben 1. Absatz zu 4) erwähnt - durch einen Verlust der US-Anmeldung entstehen konnte, auch und wirtschaftlich sogar in erster Linie die Beklagte getroffen hätte, der die Folgen einer unrichtigen Erfindererklärung unstreitig selbst nicht bekannt waren.

IV. Die Revision des Klägers erweist sich nach alledem als unbegründet. Sie mußte daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Spreng

Schneider

Bundesrichter Trüstedt
ist infolge Urlaubs
verhindert zu unter-
schreiben

Spreng

Ballhaus

Bruchhausen